

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 160 - 160

Uebersicht rechtswissenschaftlicher Zeitschriften mit  
Angabe der in denselben abgedruckten Abhandlungen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Uebersicht rechtswissenschaftlicher Zeitschriften mit Angabe der in denselben abgedruckten Abhandlungen.

(Fortsetzung.)

**Zeitschrift für Gerichtsvollzieher.** Spezialorgan über Vollstreckungsrecht und Zustellungswesen. Herausgegeben von deutschen Rechtsgelehrten und Fachmännern. Redaktion, Expedition und Verlag von Siemenroth & Worms. Berlin 1890 und 1891. (vierteljährl. M. 1,60.)

Aus Nr. 15 des vierten bis Nr. 16 des fünften Jahrgangs bieten namentlich folgende Aufsätze ein allgemeines Interesse:

Ueber die Kostenlast des Schuldners in der Zwangsvollstreckung mit besonderer Rücksicht auf das Armenrecht des Gläubigers. Von Amtsgerichtsrath **Boß** in Bergen a. R. Nr. 15 des Jahres 1890.

Beiträge zur Lehre von der Zustellung. Von Rechtsanwalt **Burgheim** in Minden. Nr. 17.

Bemerkungen zum Zustellungsverfahren der C.P.D. Von Landgerichtsrath **von Hinüber** in Lüneburg. Nr. 19.

Ueber die Einwirkung der Forderungs-Pfändung auf die Zwangsvollstreckung wegen der gepfändeten Forderung. Von Amtsgerichtsrath **Boß** in Bergen a. R. Nr. 20, 21.

Die Zustellung gemäß § 739 der C.P.D. Nr. 22, 23.

Zur Reform des Zustellungswesens. Nr. 1 des Jahrg. 1891.

Findet das Kostenfestsetzungsverfahren der §§ 98 bis 100 der C.P.D. auch nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners statt? Von Amtsgerichtsrath **Senft** in Magdeburg. Nr. 2.

Das gesetzliche Pfand- und Vorzugsrecht des Vermiethers in seiner Anwendbarkeit auf die unpfändbaren Sachen. Von **Walter**. Nr. 3.

Ueber die Gebühren des preuß. Gerichtsvollziehers für die fruchtlose Beitreibung von Geldstrafen. Von Landgerichtsrath **Schönfeld** in Dels. Nr. 5.

Die Verbringung gepfändeter, im Gewahrsam des Schuldners belassener Gegenstände in das Pfandlokal ist auch nach Einstellung der Zwangsvollstreckung dem Gerichtsvollzieher unbenommen. Mittheilung aus der Praxis von Amtsgerichtsrath **Dr. Hock** in Mühlhausen i. G. Nr. 6.

Bezieht sich der § 150 Abs. 2 des preuß. Ges. v. 13. Juli 1883 auch auf Mieths- und Pachtzinsen, welche während der Dauer der Zwangsverwaltung aufgelaufen, aber zur Zeit der Versteigerung des Grundstückes noch nicht eingezogen sind? Von Amtsgerichtsrath **Senft** in Magdeburg. Nr. 6, 7.

Ist es richtiger, vom Gerichtsvollzieher zu sagen, er vertrete den Gläubiger im Willen, oder er vertrete den Gläubiger nicht im Willen? Von Amtsgerichtsrath **Boß** in Bergen a. R. Nr. 11.

Ueber Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln, welche mehreren Gläubigern gemeinschaftlich zustehen. Von Amtsgerichtsrath **Senft** in Magdeburg. Nr. 14.

Ueber das Verhalten des Gerichtsvollziehers bei der Freigabe von Pfandstücken. Von **Heinrich Walter**. Nr. 15.

Ist der Gerichtsvollzieher bei Ausführung der Zwangsvollstreckung Stellvertreter des Gläubigers? Von Landger.-Assessor **Dunkhase** in Oldenburg. Nr. 16.